

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/109. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/79 vom 12. Dezember 1996 sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1997/73 und 1997/74 vom 18. April 1997¹⁹⁵,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁶ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹⁹⁸ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁹ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁰ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sich dessen bewußt, daß Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Siehe A/52/471.

¹⁹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹⁹⁹ Resolution 2106 A (XX).

²⁰⁰ Resolution 217 A (III).

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anberaumt werden soll;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

6. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

9. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

11. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

12. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Frem-

denfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

13. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

14. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung unternommen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Erfüllung seines Auftrags benötigt und die es ihm ermöglicht, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/110. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, zuletzt Resolution 51/80 vom 12. Dezember 1996,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁰², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte mit der größten Akzeptanz ist, sowie eingedenk des bedeutenden Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.